geboten worden sind und letterer sie innerhalb 8 Wochen, von dem ihm geschehenen Angebote an gerechnet, nicht an sich genommen hat. Der Auftraggeber aber ist, nachdem er die schuldigen Gebühren und Verläge berichtigt hat, die Privatacten, auch ohne daß sie ihm angeboten worden sind, abzusordern besugt, sobald er, und zwar auf Verlangen vor Gericht, eine Erklärung dahin ausgestellt hat, daß ihm aus dem Geschäfte, welches sie betroffen, und in Bezug auf dessen Führung ein Anspruch an den Advocaten nicht zustehe, er auch für den Fall, daß ihm ein solcher noch künstig bekannt werden sollte, auf dessen Geltendmachung im Voraus verzichte.

Die Motiven lauten:

Bu §. 23.

Es murbe wohl bismeilen zu behaupten versucht, bag bie Ubvocaten bie Privatacten nur fur fich, nicht fur ihre Auftraggeber gu halten hatten. Dag man biefe Unficht nicht fur richtig gelten laffen fann, ergiebt fich aus bem gu §. 22 Bemerkten. Bujugeben aber hat man, daß die Pri= vatacten fur die Advocaten von großer Wichtigkeit um beswillen find, weil fie dazu dienen, ihre Geschaftsführung gu rechtfertigen und gegen unbegrundete Ungriffe ju ichugen. Wenn bemnach bem Auftraggeber ebenfo wie dem Abvocaten am Befige und an ber Erhaltung der Privatacien gelegen fein fann, fo muß bas beiberfeitige Intereffe in zwedentsprechender Weise gewahrt werden. Der Paragraph enthalt bie barauf abzielenden Beftimmungen. Macht er bem Abvocaten gur Pflicht, die Privatacten, fofern fie nicht fruber an ben Auftraggeber ausgehandigt merden, dreißig Sahre lang aufzubemahren, fo geschieht dies mit Rudficht auf bas zu erwartende burgerliche Gefetbuch, welches unzweifelhaft fur die erloschende Berjahrung von Forderungen teinen langern Beitraum, als von breißig Sahren erfordern wird. Diefen aber, nicht bagegen ben Beitraum von 31 Sahren 6 Wochen und 3 Tagen, anzunehmen, mochte um fo unbedenklicher erscheinen, als ja überhaupt Die Borfchrift, bag ber Abvocat bie Privatacten eine gemiffe Beit hindurch zu erhalten hat, neu ift, demnach hinfichtlich ber Beftim: mung ber Beitdauer ein gewiffes Ermeffen ftattfinden durfte. Mun tam zwar bei biefer Bestimmung hauptfachlich in Betracht, bag die funftige erloschende Berjahrung nur einen Beitraum von breifig Jahren verlangen wird. Allein follte auch vielleicht biefe Unnahme nicht in Erfullung geben, fon= bern wider Erwarten ber Bufat von 1 Jahr 6 Wochen 3 Zagen beibehalten werden, fo murbe, wenn gleich bie Ucten nur breißig Jahre lang aufbewahrt murben, boch jedem Betheiligten ausreichende Belegenheit bleiben, feine etwaigen Rechte gehorig ficher zu ftellen. Die breißig Sahre follen, ohne daß ein Unterschied zwischen Bergangenheit und Bufunft gemacht wird, von Beendigung bes Auftrags an gerechnet werben. Unter die Borfchrift ber Abvocatenordnung fallen bemnach auch biejenigen Ucten, welche bei bem Gin= tritte ber Birtfamfeit berfelben über icon vorher beendigte Beschäfte bei ben Advocaten noch vorhanden find. Wiefern aber vielleicht Unspruche an ben Udvocaten erhoben werben fonnen, wenn er bor bem Erscheinen ber Mobocatenordnung die Privatacten nicht gehörig aufbewahrte, ift nach ben fruher barüber bestandenen rechtlichen Grundfagen zu beurtheilen, baher bier außer Betracht zu laffen gemefen.

Das Retentionsrecht, welche die zeitherige Praxis dem Ubvocaten an den Privatacten auf so lange zugestand, als er rücksichtlich seiner Kosten nicht befriedigt war (vergl.

Beitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, Neue Folge, Band III. S. 181), hat man anzuerkennen gehabt, zumal der Besit der Privatacten meistentheils zur Begründung und Verfolgung der Kostenforderung nothig ist. Db und wiesern der Advocat auch an Urkunden und sonstigen Sachen seines Auftraggebers, welche bei Gelegenheit der Geschäftsführung für denselben in seine Hände gelangten, ein Rüchaltungsrecht hat, ist nach allgemeinen rechtlichen Grundsähen zu beantworten.

Für den Auftraggeber murde es bisweilen sehr unbequem sein und manche Verlegenheiten bereiten, wenn er die Acten nur auf dem Geschäftszimmer des Advocaten einsehen könnte, z. B. in dem Falle, wo er es für nothig halt, sie mit einem Rechtsbeistande durchzugehen und zu prüfen. Es wurde ihm daher das Necht eingeraumt, die Vorlegung an Gerichtsamtsstelle zu verlangen.

Im Bericht ift barüber Folgenbes gejagt:

Bu §. 23.

Wem bas Eigenthum an den Privatacten zustehe, ob dem Sachwalter oder dem Auftraggeber, darüber hat bis auf die neueste Zeit unter den rechtsprechenden Behörden keine völlige Uebereinstimmung stattgefunden, wie namentslich auch die im Wochenblatte für merkwürdige Rechtsfälle abgedruckten Erkenntnisse — Jahrg. 1842, S. 326 fg. und Jahrg. 1846, S. 297 fg. — beweisen.

Nur in Betreff einzelner Theile berfelben, z. B. ber an ben Bollmachtgeber selbst gerichteten Aussertigungen der Behörden, der auf seine Kosten gefertigten Abschriften, der von ihm dem Sachwalter übergebenen Beweisstücke u. s. w., laßt sich eben so mit völliger Bestimmtheit behaupten, daß sie dem Machtgeber zugehören, als in Betreff anderer Stücke, z. B. der an den Sachwalter von Seiten des Machtgebers gerichteten Briefe, der dem Sachwalter ausgestellten Quittungen und dergl. nicht zweiselhaft ist, daß sie dem letztern auf Berlangen belassen werden mussen.

Bestreiten hingegen laßt sich das Eigenthum naments lich an den vom Sachwalter gesertigten Concepten, je nachs dem man das Geistesproduct selbst oder nur dessen Gesbrauch für den vorliegenden Fall, mithin das Befugniß, eine Abschrift davon zu entnehmen, als durch das Honorar für vergütet ansieht.

Wollte man aber das Interesse, welches jeder Theil daran hat, über Besit und Sigenthum an den Privatacten entscheiden lassen, so würde der Sachwalter eines Theils, abgesehen von der fernern wissenschaftlichen Benutung, seine Sicherstellung gegen künftige Vertretungsansprüche geltend machen können, der Client hingegen die für ihn wünschenswerthe Information über seine eignen Angelegensheiten und die künftige Wahrnehmung seiner damit zusammenhängenden Gerechtsame. Da nun eine Trennung der Privatacten nach diesen verschiedenen Gesichtspunkten jedenstalls zu Unzuträglichkeiten führen und überdies beide Iwecke gefährden würde, so ist gewiß mit Necht nach einem Ausstunftsmittel gesucht worden, um die widerstreitenden Insteressen möglichst zu befriedigen.

Die Staatsregierung hat ein folches barin ju finden geglaubt, baß fie

a) dem Clienten vor und nach Beendigung der Gesichaftsführung eine möglichst vollständige und unbeengte Einsichtnahme ber Privatacten gestattet, demselben auch uns